

Schweizerische Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (SGUM)

## Statuten der Sektion Notfallsonografie

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name

Unter dem Namen „Sektion Notfallsonografie“ der SGUM besteht eine Fachsektion innerhalb der Schweizerischen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin SGUM gemäss Artikel 5 ihrer Statuten. Die Sektion anerkennt die Statuten der SGUM für sich und ihre Mitglieder als verbindlich. In deren Ergänzung gilt für die Sektion Notfallsonografie Folgendes:

#### Art. 2 Sitz

Der Sitz der Sektion ist die Geschäftsstelle der Schweizerischen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin SGUM.

#### Art. 3 Zweck

Die Notfallsonografie dient als Werkzeug zur Erstbeurteilung und Diagnosestellung, zu ultraschallgesteuerten Interventionen und zur Therapieführung bei Notfallpatienten. Entsprechend beinhaltet die Notfallsonografie Anwendungen von «Kopf bis Fuss», unter anderen fokussierte Thoraxsonografie, fokussierter Herzultraschall, fokussierte Gefässsonografie, fokussierte Abdomensonografie inklusive Urogenital-Organen, fokussierte muskuloskeletale und Weichteil-Sonografie.

Die Sektion bezweckt

1. Die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Ultraschallanwendung auf dem Gebiet der Notfallsonografie.
2. Förderung der Integration der Notfallsonografie in die notfallmedizinische Tätigkeit.
3. Die Weiter- und Fortbildung für Ärzte auf dem Gebiet der Notfallsonografie und die Koordination der notfallsonografischen Weiter- und Fortbildungen in der Schweiz.
4. Ausbildung von kompetenten Weiterbildner\*innen für die Notfallsonografie. Die Weiterbildner\*innen werden auf Antrag der Weiter- und Fortbildungskommission POCUS durch die Weiterbildungskommission SGUM ernannt.
5. Pflege von Kontakten zu den Sektionen und Gremien der SGUM, zu notfallmedizinischen Fachgesellschaften im In- und Ausland und zu studentischen Sonografie- Organisationen (z.B. Young Sonographers), respektive Universitäten.

## II. Organisation des Vereins

### Art. 4 Organe

1. Organe der Sektion sind:
  - a. die Generalversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. die Revisionsstelle

### Art. 5 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung (GV) ist oberstes Organ.
2. Einberufung:
  - a. Die GV wird vom Vorstand der Sektion einberufen zur
    - i. Ordentlichen jährlichen GV
    - ii. Ausserordentliche Generalversammlung auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder
    - iii. Eine GV kann auch per Videokonferenz oder hybrid (ein Teil der Mitglieder vor Ort, ein anderer Teil der Mitglieder per Videokonferenz) abgehalten werden. Die per Videokonferenz zugeschalteten Mitglieder müssen Voten einbringen und direkt abstimmen können.
3. Die Einladung zur GV wird mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich an jedes Mitglied versandt.
4. Teilnahme- und Stimmberechtigung / Wählbarkeit:  
Das Recht zur Teilnahme an der GV steht allen Mitgliedern zu. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der Sektion. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.
5. Traktandenliste  
Der Vorstand der Sektion erstellt die Traktandenliste und stellt diese mit der Einladung zu. Anträge der Mitglieder werden berücksichtigt.
6. Rechte  
Die GV übt folgende Rechte aus:
  - a. Wahl des Präsidenten
  - b. Abwahl des Präsidenten mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen
  - c. Aufnahme neuer Mitglieder auf Antrag des Vorstandes  
Die Namen der Antragsteller sind bei der Einladung zur Generalversammlung den Mitgliedern mitzuteilen. Besteht gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einspruch, so ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen. Die Aufnahme bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Aufnahme als SGUM-Mitglied erfolgt an der Generalversammlung der SGUM
  - d. Wahl der Revisoren
  - e. Ausschluss von Mitgliedern
  - f. Abnahme des Berichts über die Tätigkeit des Vorstandes der Sektion sowie der Jahresrechnung
  - g. Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr
  - h. Beschlussfassung über Statutenänderungen gemäss Artikel 13
  - i. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht im Aufgabenbereich anderer Organe der Sektion liegen.
7. Vorsitz  
Der Präsident der Sektion präsidiert die GV. Ist der verhindert, übernimmt einer der Vorstandsmitglieder den Vorsitz. Der Vorsitzende ernennt einen oder mehrere Stimmzähler.

8. Sekretär  
Der Sekretär führt das Protokoll der GV.
9. Wahlen und Abstimmungen  
Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht wenigstens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.
10. Beschlussfassung  
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen+1), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (meiste Stimmen). Beschlüsse werden unter Vorbehalt jener Fälle, in denen diese Statuten eine qualifizierte Mehrheit vorsehen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse können in der gleichen Versammlung in Wiedererwägung gezogen werden, sofern sich 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hierfür aussprechen.

## Art. 6 Vorstand der Sektion

1. Zusammensetzung
  - a. Präsident\*in
    - i. Optional: Co-Präsident\*in
  - b. Past-Präsident\*in
  - c. Sekretär\*in
  - d. Kassier\*in
  - e. Beisitzer\*in

Alle ordentlichen Mitglieder sind in den Vorstand wählbar. Es ist anzustreben, dass die Sprachregionen der Schweiz, dass Regional- und Zentrumsspitäler, respektive diverse medizinische Versorgungseinheiten, im Vorstand vertreten sind. Ebenso sind bei den Vorständen Mitgliedschaften in verschiedenen Sektionen der SGUM erwünscht.

2. Wahl  
Der Co- / Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Der Präsident, ev. vertreten durch den Co-Präsidenten, ist in seiner Funktion Mitglied des erweiterten Vorstandes der SGUM.  
Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.
3. Amtsdauer  
Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Vorstandssitzung:  
Der Präsident beruft jährlich mindestens eine Sitzung des Vorstandes ein oder so oft es die Geschäfte erfordern sowie wenn zwei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen. Die Einladungen sollten in der Regel spätestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich erlassen werden. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Protokollführer unterzeichnet wird. In dringenden Fällen kann eine telefonische Konferenz abgehalten werden.
5. Abstimmungen:  
Beschlüsse werden, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat überdies bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
6. Kompetenzen und Pflichten:  
Der Vorstand besorgt - unter selbständiger Verteilung der Chargen innerhalb des Vorstandes - alle Sektionsangelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Befugnisse:
  - a. Vertretung der Interessen der Sektion gegenüber der SGUM. Der Vorstand gibt an der GV der SGUM einen Bericht über die Tätigkeit der Sektion ab

- b. Vorbereitung von Budget und Jahresrechnung zuhanden der GV sowie Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft
- c. Die Sektion zeichnet verbindlich durch Kollektivunterschrift zu zweien: des Präsidenten und einem Vorstandsmitglied. Für Beträge bis CHF 200.- zeichnet der Kassier alleine.
- d. Antrag auf Aufnahme von neuen Mitgliedern gemäss Artikel 8
- e. Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern, sofern hierfür wichtige Gründe vorliegen
- f. Wahl von Vertretern in Weiter- und Fortbildungskommissionen
- g. Einberufung der Generalversammlung
- h. Vorlage eines Berichtes über die Tätigkeit und die wirtschaftliche Lage der Sektion zuhanden der GV
- i. Wahl eines verantwortlichen Präsidenten für grössere Veranstaltungen und Tagungen

## Art. 7 Revisionsstelle

1. Die Sektion führt ein eigenes Finanzwesen.  
Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren, welche die Kassengeschäfte und die Finanzen der Sektion prüft und überwacht. Die Überprüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. Das daraus resultierende Protokoll wird der Generalversammlung vorgelegt. Die Wahl der Revisoren erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.

## III. Mitgliedschaft

### Art. 8 Mitgliedschaft

1. Die Sektion besteht aus ordentlichen, ausserordentlichen und Ehrenmitgliedern. Alle Mitglieder verpflichten sich dem Zweck (siehe Art. 3) der Sektion Notfallsonografie.
2. Ordentliche Mitglieder erfüllen folgende Voraussetzung
  - a. Mitglied der SGUM (werden nach Aufnahme in die Sektion Notfallsonografie an der SGUM Generalversammlung als SGUM Mitglied aufgenommen)
  - b. Nachweis der notfallsonografischen Tätigkeit, durch
    - o FA POCUS / FA Sonografie und Schwerpunkt Klinische Notfallmedizin oder
    - o mindestens 3 notfallrelevante Komponenten des FA POCUS.
3. Ausserordentliche Mitglieder können alle sein, die sich beruflich (auch in Ausbildung) mit der Notfallsonografie beschäftigen, aber die Kriterien für die ordentliche Mitgliedschaft der Notfallsonografie (noch) nicht erfüllen. Sie haben Mitspracherecht, aber weder Stimm- noch Wahlrecht, können aber an den Kursen und Veranstaltungen der Sektion teilnehmen.
4. Ehrenmitglieder  
Personen, die sich in besonderer Weise um die Notfallsonografie oder die Sektion Notfallsonografie verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
6. Aufnahmeverfahren  
Der Vorstand regelt die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens und ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung für die Aufnahme neuer Mitglieder zuständig.

### Art. 9 Mitgliederbeitrag

1. Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung jährlich neu zu bestimmen ist. Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages erfolgt in Absprache mit der SGUM.

2. Ordentliche Mitglieder können nach Aufgabe ihrer beruflichen Tätigkeit von ihrer Beitragspflicht befreit werden. Sie behalten die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

#### Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder gemäss Artikel 10.2 bis 10.5.
2. Die Mitgliedschaft kann erlöschen nach grundloser Zuwiderhandlung gegen den Zweck und die Ziele der Sektion (Art. 3 Zweck). Vor einem derart begründeten Ausschluss wird das Mitglied mit einem Schreiben auf den anstehenden Verlust der Mitgliedschaft aufmerksam gemacht und um Stellungnahme gebeten.
3. Austritt  
Der Austritt aus der Gesellschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Berücksichtigung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres zu erklären (Art.70 Abs.2 ZGB). Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen diese Frist abzukürzen oder zu umgehen, insbesondere bei Wegzug.
4. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages  
Mitglieder, welche trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, gelten als ausgetreten, falls sie nach nochmaliger Vollzugsaufforderung innert einer Frist von 2 Monaten ihrer Zahlungspflicht nicht nachgekommen sind.
5. Ausschluss  
Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen durch die Generalversammlung beschlossen.

### IV. Weitere Bestimmungen

#### Art. 11 Übergangsbestimmungen

1. Die Übergangsbestimmungen regeln die Konstituierung der Sektion Notfallsonografie und die Bestellung des Vorstandes für die erste Amtsperiode von 2 Jahren.
2. Eine Arbeitsgruppe Notfallsonografie, bestehend aus Alexandra Atzl, Nicole Kofmel, Susanne Morf, Brigitte Nyfeler, Eric Heymann, Rudolf Horn, Beat Lehmann, Dieter von Ow (Leitung) arbeiten die Statuten der Sektion Notfallsonografie aus. Sie legen diese Statuten der ersten GV der Sektion Notfallsonografie zur Annahme vor.
3. Die unter Punkt 2. genannten Personen sind ohne weiteres Aufnahmeverfahren Mitglieder der Sektion Notfallsonografie.
4. Die unter Punkt 2. genannten Personen rekrutieren weitere Mitglieder für den Eintritt in die Sektion Notfallsonografie und schlagen diese an der ersten GV der Sektion Notfallsonografie zur Aufnahme vor, anschliessend – diejenigen, die nicht schon SGUM-Mitglieder sind - auch der GV SGUM zur Aufnahme vor.
5. Die unter Punkt 2. genannten Personen schlagen an der ersten GV der Sektion Notfallsonografie den Vorstand für die erste Amtsperiode von 2 Jahren vor.
6. Geltungsdauer dieser Übergangsbestimmungen ist die erste Amtsperiode von 2 Jahren der Sektion Notfallsonografie, d.h. Januar 2023 bis Januar 2025. Der nach der ersten Amtsperiode neu oder wieder gewählte Vorstand schlägt der Generalversammlung die Streichung dieser Übergangsbestimmungen aus den Statuten der Sektion Notfallsonografie vor.

## Art. 12 Statutenänderungen

7. Anträge  
Anträge auf Abänderung der Statuten müssen vom Vorstand der Sektion oder von einem Sechstel der Mitglieder der Sektion den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der nächsten Generalversammlung unterbreitet werden.
8. Einsprachen und Gegenanträge sind bis mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten, welcher für die Verteilung an die Mitglieder bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung besorgt ist.
9. Beschlussfassung
  - a) Zu Annahme der Statutenänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - b) Alle Statutenänderungen müssen vom SGUM-Vorstand genehmigt werden.

## Art. 13 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Sektion haftet allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind ausser für die beschlossenen Mitgliederbeiträge nicht haftbar.

## Art. 14 Auflösung der Sektion

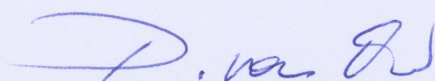
1. Zuständigkeit  
Die Auflösung der Sektion kann nur durch Beschluss der GV der Sektion, der SGUM, durch Gerichtsurteil oder kraft Gesetzes erfolgen.
2. Beschlussfassung  
Die Auflösung durch Beschluss der Sektion muss durch Mehrheitsbeschluss von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen GV beschlossen werden.
3. Wird das obgenannte Quorum nicht erreicht, ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine zweite GV einzuberufen; diese kann ungeachtet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder rechtskräftig Beschluss fassen. Für die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Wird die Vereinigung durch statutarischen Beschluss, durch die SGUM, durch Gerichtsurteil oder kraft Gesetzes aufgelöst, beauftragt die GV einen oder mehrere von ihr bezeichnete Bevollmächtigte mit der Liquidation des Sektionsvermögens und bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Sektionsvermögens.

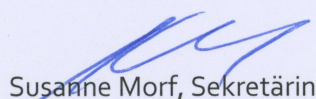
## Art. 15 Schlussbestimmungen

1. Die vorliegenden Statuten sind in deutscher und französischer Sprache verfasst. Die deutsche Fassung ist massgebend
2. Diese Statuten wurden von der Generalversammlung der Sektion Notfallsonografie SGUM am 12. Januar 2023 und anschliessend vom Vorstand der SGUM am 24. März 2023 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Aarau, den 25. März 2023

Für den Gründungsvorstand der Sektion Notfallsonografie SGUM

  
Dieter von Ow, Präsident

  
Susanne Morf, Sekretärin

SGUM = Schweizerische Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin  
GV = Generalversammlung

**SGUM SSUM**

Bahnhofstrasse 55 | 5001 Aarau **T** +41 62 836 20 33 **F** +41 62 836 20 97 **E** [sgum@sgum.ch](mailto:sgum@sgum.ch) **W** [www.sgum.ch](http://www.sgum.ch)